

Herrn
Dipl. Ing. Kurt Bühler
Amt für Kommunikation
Kirchstrasse 10
9490 Vaduz

Amt für Kommunikation
01. Juli 2009
ERL:

30. Juni 2009

Sonderregulierung Markt M2 und M3

Sehr geehrter Herr Bühler!

Die Mobikom Liechtenstein AG bedankt sich beim Amt für Kommunikation (AK) für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Analyse des Festnetzoriginierungsmarktes (M2) sowie zur Marktanalyse der Festnetzterminierung (M3) bzw. zu den entsprechenden Konsultationsdokumenten vom April 2009.

Unser Haus stimmt der vom AK geplanten Sonderregulierung grundsätzlich zu und unterstützt die vom AK geplanten Massnahmen ausdrücklich. In unserer Stellungnahme werden wir uns auf den Markt M2 konzentrieren; dies unter anderem deshalb, weil wir – wie Ihnen bekannt – mit unserem Produkt „FL1 FIXLINE“ als ein Anbieter von Betreiberwahl- und Betreibervorauswahl-Diensten tätig und in dieser Funktion auf die Vorleistung einer Originierung durch die Telecom Liechtenstein (TL) in besonderer Weise angewiesen sind. Bezug genommen wird zudem auf unser Schreiben vom 29.05.2009 zur Sonderregulierung des Marktes M1.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die folgenden Themen, deren Inhalt wir unserer Stellungnahme jeweils in *Kursivschrift* voran stellen:

Datenmaterial: Das Datenmaterial, auf das sich das AK stützt, betrifft den Zeitraum der Jahre 2004 bis 2007¹. Dem Geschäftsbericht der TL für das Jahr 2008², S. 11, ist zu entnehmen, dass die TL das Produkt „Connecta“ im Oktober 2007 eingeführt hat und dass sich dieses Produkt eines „regen Zuspruchs“ erfreut. Beim „Connecta“-Produkt handelt es sich um einen „All-IP-Anschluss“ bzw. um ein *Naked DSL*-Produkt, das *Voice over Broadband* (VoB) unterstützt. Letzteres ergibt sich – auch – aus dem Konsultationsdokument zum Markt M1³.

¹ Konsultationsdokument zum Markt M2, S. 8.

² <http://www.telecom.li/CFDOCS/cmsout/admin/index.cfm?GroupID=171&meID=1141>.

³ in diesem Zusammenhang wird auf unser oben erwähntes Schreiben vom 29.05.2009 hingewiesen, in dem wir diese Qualifikation des „Connecta“-Produkts durch das AK geteilt haben.

Obwohl Originierungsleistungen mittels VoB in den sachlich relevanten Markt – zutreffenderweise – mit eingeschlossen werden⁴, sagt das AK auf S. 24 des Konsultationsdokuments zum Markt M2, dass ihm über die Verbreitung bzw. Nutzung des „Connecta“-Produkts nur beschränkt Daten zur Verfügung stünden.

Aus diesem Grund regen wir an, das Datenmaterial, auf das sich das AK bei der Analyse des Marktes M2 stützt, in Bezug auf das „Connecta“-Produkt (bzw. in Bezug auf dessen Verbreitung und Nutzung) auf jeden Fall zu aktualisieren. Dies auch, aber nicht nur mit Blick auf die Erwägungen der EFTA-Überwachungsbehörde in Abschnitt III. der *Comments pursuant to Article 7(3) of Directive 2002/21/EC* vom 04.07.2008 (Case No. 64822; Event No. 482297) zum (damaligen) Markt M15.

Wir gehen davon aus, dass das „Connecta“-Produkt in den kommenden Jahren (und damit in dem für die Marktanalyse massgebenden Zeitraum) eine starke Verbreitung und Nutzung erfahren wird. Diesem Trend, der sich mit dem eines Netzausbaus der TL in Richtung NGN verbindet, wird auch im Rahmen der Sonderregulierung zu entsprechen sein; und zwar insbesondere im Zusammenhang mit den von Art. 23 Abs. 1 Bst. c KomG sowohl auf der Endkunden- als auch auf der Vorleistungsebene⁵ geforderten „kostenorientierten Preisbedingungen“ bei CPS und *Call-by-Call*; d.h. bei einer Überprüfung der Kostenstrukturen der TL bei der internen und externen Bereitstellung von All-IP- bzw. von *Naked DSL*-Produkten (wie es das „Connecta“-Produkt eines ist) auf Kostenorientierung.

Originierungsleistungen mittels VoB – oder mittels VoC (siehe hierzu sogleich) – werden in den kommenden Jahren einen immer bedeutender werdenden Bestandteil des gegenständlichen, sachlich relevanten Marktes bilden. Im Sinne einer vorausschauenden Marktanalyse verfolgt das AK denn auch – richtigerweise – die Absicht, die TL zu einem Vertrieb solcher Produkte auf der *wholesale*-Ebene sowie zu einer Ermöglichung von CPS und *Call-by-Call* zu verpflichten. Wir ersuchen das AK, diesem Trend, der sich auf die Wettbewerbsverhältnisse am Markt (und zwar insbesondere auf dem dem Markt M2 nachgelagerten Markt M1) noch weiter auswirken wird, auch weiterhin seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Potentieller Wettbewerb: Obwohl wir die Analyse des zu untersuchenden Marktes laut Abschnitt 2 des Konsultationsdokuments zum Markt M2 in weiten Teilen für richtig halten, greift es aus unserer Sicht nicht weit genug, auf S. 15 dieses Dokuments nur auf die von den Liechtensteinischen Kraftwerken (LKW) „zumindest derzeit ... kommunizierte Strategie“ abzustellen. Eine Fundstelle für diese „kommunizierte Strategie“ ist diesem Dokument zudem nicht zu entnehmen.

⁴ Konsultationsdokument zum Markt M2, S. 13.

⁵ dass das Gesetz a.a.O. die Kostenorientierung auch im Verhältnis zu alternativen Anbietern (CPS- und/oder *Call-by-Call*-Carrien) vorschreibt (so, wie dies Art. 42 Abs. 2 VKND im Verhältnis zu den Endnutzern tut), resultiert aus den Materialien zum KomG in aller Deutlichkeit (Art. 23 Abs. 2 Bst. c der Vernehmlassungsvorlage vom 29.09.2004 zum neuen Kommunikationsgesetz; RA 2004/2277-3801.2/03).

In ihrem *Preliminary Assessment* vom 19.12.2007 im Verfahren mit der Case No. 61114 & 61291 (Event No. 489815), Abschnitt 5, Randziffern 55. ff, hat die EFTA-Überwachungsbehörde die Nicht-Konkurrenzierungs-Klauseln des zwischen der LKW und der TL am 11.07.2006 abgeschlossenen „Konsolidierungsvertrages“ für mit dem EWR-Wettbewerbsrecht, nämlich für mit Art. 53 Abs. 1 EWRA unvereinbar erklärt. In der Folge haben die LKW und die TL am 28.02.2008 eine Reihe von Verpflichtungszusagen i.S.v. Art. 9 des vierten Protokolls des Abkommens vom 02.05.1992, LGBl. 1995 Nr. 72, abgegeben.

In diesen Verpflichtungszusagen, dortiger Abschnitt 2.2.4, haben sich die LKW in Punkt 3.5 des Anhangs III zum Konsolidierungsvertrag zu einem wettbewerbsorientierten Kommunikationsmarkt in Liechtenstein bekannt.

In Randziffer 40. ihrer Entscheidung 605/08/COL vom 04.09.2008⁶ im Verfahren mit der Case No. 51291 (Event No. 491502), führt die EFTA-Überwachungsbehörde aus, dass die LKW und die TL in diesem Verfahren angegeben hätten, dass die Verpflichtungen zum Wettbewerbsverzicht – dies sind die oben erwähnten Nicht-Konkurrenzierungs-Klauseln des „Konsolidierungsvertrages“ – in der Zeit zwischen dem 11.07.2006 und dem 28.02.2008 mit diesem Vertrag im Sinne der Leitprinzipien (der EFTA-Überwachungsbehörde) über Nebenabreden unmittelbar verbunden gewesen seien. Diese Leitprinzipien besagen nun aber, dass „selbst wenn Verpflichtungen zum Wettbewerbsverzicht unmittelbar mit der Umsetzung einer wichtigen nichtwettbewerbsbeschränkenden Transaktion verbunden und für diese notwendig und verhältnismässig sind“, nur für einen Zeitraum von maximal zwei bis drei Jahren zulässig sein können (Zitate nach der Entscheidung 605/08/COL, a.a.O., m.w.H.). Dieser Zeitraum von zwei bis drei Jahren ist abgelaufen.

Damit hat die im „Konsolidierungsvertrag“ gegenseitig erklärte Verpflichtung der LKW und der TL, sich auf unabsehbare Zeit nicht zu konkurrenzieren, keinen Bestand mehr; den „Konsequenzen der Umsetzung“ laut Abschnitt 3.5.1, zweiter Spiegelstrich, des Berichts und Antrags Nr. 135/2006 vom 21.11.2006 kommt keine Bedeutung mehr zu⁷. Dies – nicht zuletzt – u.a. auch mit Blick auf ein in Zukunft ohne weiteres mögliches Angebot von VoC durch die LKW entweder in Form eines Grosskunden- oder eines Endkundenprodukts und entweder mit oder ohne regulatorische Vorgaben des AK (wie sie aufgrund von Art. 25 ff KomG und/oder Art. 43 VKND und unter Berücksichtigung seiner eigenen – und in jeder Hinsicht zutreffenden – Erwägungen über die Auswirkungen von VoB für die Marktzutrittschranken⁸ denkbar und darüber hinaus auch wünschenswert wären⁹).

⁶ <http://www.eftasurv.int/>; Zusammenfassung im ABl. EG Nr. C 138/8 vom 18.06.2009.

⁷ Das gleiche gilt für die nicht öffentliche Umsetzungsvereinbarung zum „Konsolidierungsvertrag“, die vom 05.10.2007 datiert und in der Fussnote 11 des Konsultationsdokuments zum Markt M2 referenziert wird.

⁸ Konsultationsdokument zum Markt M2, S. 24.

⁹ Letzteres vor allem unter Berücksichtigung der Erwägungen der EFTA-Überwachungsbehörde in ihrem oben erwähnten *Preliminary Assessment*, Abschnitt 5.1.1, Randziffer 60.

Wir regen daher an, auf die Bewertung des Umstands, dass „die LKW ... nicht mehr am Endkunden-, sondern lediglich noch am Vorleistungsmarkt tätig (sind)“¹⁰, mit Blick auf die oben erwähnten Verpflichtungszusagen zurück zu kommen. Am „Konsolidierungsvertrag“ gemessen ist es keineswegs so, dass die LKW nicht mehr am Endkunden-, sondern nur noch am Vorleistungsmarkt tätig sein dürften. Auch wenn wir nicht davon ausgehen, dass die LKW in absehbarer Zeit in den Markt M2 eintreten werden, ist das Obenstehende bei einer Bewertung der rechtlich bedingten Zugangshindernissen (Marktzutrittsbarrieren) und der daraus resultierenden Hindernisse für potentiellen Wettbewerb aus unserer Sicht doch zu bedenken.

Kostenrechnung der TL als Universaldienstanbieter: Nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b KomG bildet der öffentlich zugängliche Telefondienst¹¹ einen Teil des Mindestangebots an Diensten des Universaldienstes. Die Originierungsleistung der TL hat in der Vergangenheit einen Bestandteil des Universaldienstes gebildet¹²; und sie tut dies – gleichgültig, ob sie leitungs- (ISDN) oder paketvermittelt (VoB) erfolgt – auch unter dem KomG: Wenn der öffentlich zugängliche Telefondienst i.S.v. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11. KomG das Führen von Inland- und Auslandsgesprächen (=„Anrufe“ i.S.v. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 45. KomG) beinhaltet und, als solcher, einen Bestandteil des Universaldienstes bildet (Art. 10 Abs. 2 Bst. b KomG), gilt dies auch für die Originierungsleistung einer Übermittlung lokaler und internationaler Anrufe i.S.v. Art. 19 Bst. a und b VKND.

Nach Art. 13 Abs. 1 KomG hat die Erbringung des Universaldienstes insbesondere den Prinzipien der Effizienz und Kostendeckung zu entsprechen; nach Art. 25 Abs. 4 VKND sind dem AK vom Universaldienstanbieter (d.h. von der TL) geeignete Unterlagen vorzulegen, die es dem AK ermöglichen, die Angaben hinsichtlich der geltend gemachten Kosten zu überprüfen¹³. Dies scheint bei der Bezeichnung der TL als Universaldienstanbieter im Februar d.J. unterlassen worden zu sein¹⁴.

Wir regen daher an, die Anwendung der Bestimmungen des KomG und der VKND über die Kostenorientierung des Universaldienstes einerseits und über die Sonderregulierung des Marktes M2 andererseits miteinander abzustimmen, um einen Konflikt aus einer miteinander unvereinbaren Anwendung dieser Bestimmungen durch die Regierung einerseits und durch das AK andererseits auszuschliessen; und um dem Gebot der Kostenorientierung nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a KomG i.V.m. Art. 38 Abs. 2 VKND auf jeden Fall entsprechen zu können; dies in dem von Gesetz (KomG) und Verordnung (VKND) a.a.O. vorgegebenen objektiv nachprüfbar Sinne.

¹⁰ Konsultationsdokument zum Markt M2, S. 10.

¹¹ dies ist nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11. KomG ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst für das Führen für Inlands- und Auslandsgesprächen.

¹² Art. 30b sowie Anhang E, Abschnitt A., Bst. c der (konsolidierten) Infrastruktur- und Grundversorgungskonzession vom 01.12.1998.

¹³ In diese Richtung zielt auch Art. 12 der Richtlinie 2002/22/EG.

¹⁴ S. 10, letzter Absatz, und S. 11, erster Absatz, der Stellungnahme des AK vom November 2008 betreffend die Bewerbung zur Erbringung des Universaldienstes durch die Telecom Liechtenstein AG.

Kostenrechnung: Wir sind verwundert, dass „die Verpflichtung zur kostenorientierten Bereitstellung der Originierungsleistung im Festnetz der TLI basierend auf einer historischen Vollkostenrechnung erfolgen (soll)“¹⁵. Verwundert sind wir zudem darüber, dass das vom AK genehmigte Kostenrechnungsmodell (KRM) der TL auf einer *Activity-based*-Vollkostenrechnung beruht hat (und nicht auf dem LRIC-Verfahren; siehe hierzu sogleich); und dass die Höhe der für die Originierungsleistung der TL in der Vergangenheit bezahlten Entgelte zu *Activity-based*-Vollkosten genehmigt worden ist¹⁶. Die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 2 und Art. 30c Abs. 2 Bst. b der (konsolidierten) Infrastruktur- und Grundversorgungskonzession der (damaligen) LTN Liechtenstein TeleNet AG vom 01.12.1998 hatten letztere – in Abweichung vom Obenstehenden – weder auf eine historische noch auf eine *Activity-based*-Vollkostenrechnung verpflichtet; nach dieser Konzession war die LTN vielmehr dazu verbunden, ihre Kostenrechnung in Übereinstimmung mit den LRIC-Verfahren auszulegen. Aus welchem Grund von diesem, seit dem Jahre 1998 vorgegebenen Ansatz abgewichen worden ist, kann dem Konsultationsdokument zum Markt M2 nicht entnommen werden.

Wir regen daher an, den Ansatz einer Vollkostenrechnung (ob historisch oder *Activity-based*) in Richtung einer Anwendung des LRIC-Verfahrens zu überdenken¹⁷. Dies, um sicherzustellen, dass es – durch zu hohe (d.h. über der Kostenorientierung liegende), für die Originierungsleistung zu bezahlende Entgelte – zu keinem *Leveraging* der Marktmacht der LT auf die dem Markt M2 nachgelagerten Endkunden- und Vorleistungs-Märkte und zu keinem Verdrängungswettbewerb alternativer CPS- und *Call-by-Call*-Carrier durch Praktiken wie einen *Margin Squeeze* kommen kann. Infolge des auf der (Festnetz-)Infrastruktur-Ebene derzeit fehlenden Wettbewerbs kommt kommerziell attraktiven Bedingungen auf der Dienste-Ebene (d.h. preislich günstigen Angeboten der TL für den *indirect access*) im Sinne der Nachhaltigkeit des Wettbewerbs eine besondere Bedeutung zu (Art. 1 Abs. 2 Bst. b KomG).

Davon abgesehen ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund das AK in seinem Konsultationsdokument zum Markt M2 auf einen internationalen Vergleich anhand von Untersuchungen der ERG oder der Europäischen Kommission verzichtet, um die Höhe jener Entgelte festzusetzen, die für die Originierungsleistungen der TL zu bezahlen sind (so, wie dies im Konsultationsdokument zum Markt M3 auf S. 41 ff geschieht). Ein solcher Vergleich wird vor einem Treffen von Massnahmen der Sonderregulierung nachzuholen sein.

Im Übrigen verweisen wir auch an dieser Stelle auf das Gebot der Kostenorientierung laut Gesetz und Verordnung und hoffen auf eine Festsetzung der für die Originierungsleistung der TL in Zukunft zu bezahlenden Entgelte in einer Höhe, die deutlich unter einem Betrag von CHF 0,01 liegt. So oder so (d.h. mit oder ohne eine Anwendung des LRIC-Verfahrens) wird sich die Entgeltkontrolle an den im Konsultationsdokument zum Markt M3, dortige S. 41 ff, referenzierten Zusammenschaltungsentgelten *Local Level* zu orientieren haben.

¹⁵ Konsultationsdokument zum Markt M2, S. 45.

¹⁶ Konsultationsdokument zum Markt M2, S. 17.

¹⁷ wie dies der TL schon im Jahre 1998 auferlegt worden ist.

Standardangebot der TL: Wir unterstützen die Absicht des AK, der TL eine Anpassung des derzeitigen RIO zu ermöglichen und „weitere Details des Standardangebots ... im Streitfall in Verfahren vor der Regulierungsbehörde zu klären“¹⁸, in keiner Weise. Ein Abwarten (des AK) auf eine Regelung von Einzelfragen durch erst noch anhängig zu machende Schlichtungsverfahren läuft dem Gedanken einer *ex ante*-Regulierung u.E. entgegen.

Unseres Erachtens sollte das RIO der TL zudem nicht angepasst, sondern von Grund auf überarbeitet werden; dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Bereich (4) von Abschnitt 5.6.4 des Konsultationsdokuments zum Markt M2 mit dem Inhalt „Regelungen betreffend Betreibervorauswahl (Verbindungsnetzbetreiber)“. Diesbezüglich verweisen wir im übrigen auf unser Schreiben vom 25.04.2007 im Zuge der damaligen vom Amt für Kommunikation durchgeführten Vernehmlassung zum RIO der damaligen LTN Liechtenstein TeleNet AG. Zu welchem Ergebnis diese Vernehmlassung geführt hat, ist uns nicht bekannt. Offenbar haben unsere Anregungen vom 25.04.2007 in dieser Vernehmlassung – bzw. in das RIO – keinen Eingang gefunden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir aber auch auf unser oben erwähntes Schreiben vom 29.05.2009 und auf die in diesem Schreiben gestellten Anträge in Richtung einer Anpassung der bestehenden und auf der Homepage des AK nach wie vor publizierten Rechtsgrundlagen zu CPS und *Call-by-Call* (insbesondere der technischen und administrativen Informationen). Wir geben zu bedenken, dass sich das Ineinandergreifen öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Regelungen, das den Bereich der Betreiberauswahl und der Betreibervorauswahl nach geltendem Recht charakterisiert hat, im Grossen und Ganzen bewährt hat. Dieses Regime sollte beibehalten und nicht dem Ermessen der TL überlassen werden.

Aus diesem Grund regen wir denn auch an, das Standardangebot, zu dem die TL verpflichtet werden soll, vor seiner Genehmigung durch das AK einer öffentlichen Konsultation nach Art. 24 Abs. 1 Bst. d RKV; jedenfalls aber einer sonstigen Konsultation nach Art. 25 RKV zu unterziehen und unser Haus als einen (nach Art. 4 VKND gemeldeten) CPS- bzw. *Call-by-Call*-Betreiber an einer solchen Konsultation zu beteiligen¹⁹.

Nebenbestimmungen des Standardangebots: Wir begrüssen die Absicht des AK, der TL Nebenbestimmungen wie z.B. in Richtung einer rechtzeitigen Ankündigung neuer Endkundenprodukte²⁰ aufzuerle-

¹⁸ Konsultationsdokument zum Markt M2, S. 49.

¹⁹ Einer solchen Konsultation bedarf es auch deshalb, um einer Wiederholung von Vorgängen wie der „RIO-Vertragserneuerung“ vom 23.06.2009 vorzubeugen: Mit einem Schreiben von diesem Tage hat uns die TL ein angepasstes Exemplar des RIO-Vertrages mit der Erklärung übermittelt, dass der alte RIO-Vertrag nach dessen § 13 Abs. 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt (dies ist der 31.12.2009) für den Fall ordentlich gekündigt werde, dass wir das uns unterbreitete Änderungsangebot nicht annehmen. Mit dieser Vorgehensweise hat uns die TL – während der Anhängigkeit des Konsultationsverfahrens zum Markt M2 und nach der Veröffentlichung des Konsultationsdokuments zu diesem Markt im April d.J. (!) – vor die Alternative gestellt, entweder das angepasste Exemplar des RIO-Vertrages ohne weiteres zu akzeptieren oder eine ordentliche Kündigung per 31.12.2009 in Kauf zu nehmen. Beiliegend übermitteln wir Ihnen eine Kopie des Schreibens der TL vom 23.06.2009. Solchen Praktiken ist – u.a. durch die Durchführung einer Konsultation – Einhalt zu gebieten (siehe hierzu unser heutiges Schreiben an die TL, das Sie in Kopie erhalten).

²⁰ Konsultationsdokument zum Markt M2, S. 38.

gen. Wir begrüßen zudem das Vorhaben, den potenziellen Problemen einer Bündelung von Produkten und/oder von Verdrängungspreisen (*Predatory Pricing*)²¹ durch eine *ex ante*-wirksame Sonderregulierung zu begegnen. Dies im Verbund mit den vom AK auf dem Markt M1 geplanten Massnahmen punkto „Connecta“²², aber auch mit Blick auf die – nach aussen hin intransparente – Preisgestaltung der TL bei ihren Relaxx-²³ und Foxx-²⁴-Produkten, die die Annahme eines *Transfer Pricing* unter Kosten nahe legen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mobikom Liechtenstein AG



Johannes Feuerstein
Technischer Direktor

Beilage

Schreiben der Telecom Liechtenstein AG vom 23.06.2009

²¹ Konsultationsdokument zum Markt M2, S. 33.

²² Durchsetzung von CPS und Call-by-Call auch bei „Connecta“-Anschlüssen; Verpflichtung zu einem *wholesale*-Angebot bei „All-IP“- bzw. *Naked DSL*-Anschlüssen.

²³ <http://www.telecom.li/cfdocs/cmsout/admin/index.cfm?GroupID=171&MandID=1&meID=227&Lang=1&SubCategory2ID=205&ObjectID=420>

²⁴ <http://www.telecom.li/cfdocs/cmsout/admin/index.cfm?GroupID=171&MandID=1&meID=227&Lang=1&SubCategory2ID=205&ObjectID=419>

EINSCHREIBEN

Mobilkom (Liechtenstein) AG
German Bell
Aeulestrasse 20
9490 Vaduz
Liechtenstein

Vaduz, 23. Juni 2009 / CHDA

RIO-Vertragserneuerung

Sehr geehrter Herr Bell,

Die ehemalige LTN Liechtenstein TeleNet AG und ihre Tochter Telecom FL AG wurden auf Ende des Jahres 2007 fusioniert und umfirmiert und treten seit dem 1. Januar 2008 unter dem Namen Telecom Liechtenstein AG auf dem Markt auf. Ihr RIO Vertrag wurde noch unter dem Namen LTN (Liechtenstein TeleNet AG) abgeschlossen.

Dies möchten wir nun gerne anpassen und senden Ihnen in der Anlage den derzeit gültigen RIO-Vertrag in der Fassung vom 1. Januar 2008 zur Unterzeichnung zu. Wir möchten Sie bitten, ein Exemplar rechtsgültig unterzeichnet bis spätestens 30. Juni 2009 (Eingangsstempel) an uns zurückzusenden.

Vorsorglich erklären wir hiermit die ordentliche Kündigung des alten Vertrags nach § 13 Absatz 2 RIO zum nächstmöglichen Zeitpunkt - respektive zum 31. Dezember 2009 - für den Fall, dass Sie das Ihnen unterbreitete Änderungsangebot nicht annehmen."

Es würde uns freuen, weiterhin mit Ihnen zusammen zu arbeiten. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Telecom Liechtenstein AG



Oliver Gerstgrasser
Geschäftsführer
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Peter Kranz
Leiter Markt
Mitglied der Geschäftsleitung